

# RS OGH 1994/3/14 10Bkd7/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1994

## Norm

DSt 1990 §1 Abs1 C4

## Rechtssatz

Die Entgegennahme eines unverhältnismäßig hohen Versprechens für einen als Darlehen oder als Beteiligung an einem Geschäft für eine ganz kurze Zeit hingegebenen Betrag verstößt gegen Ehre und Ansehen des Standes (AnwBl 1962,24). Da der Disziplinarbeschuldigte als Treuhänder aufgetreten ist, obwohl er verpflichtet gewesen wäre, den Treugeber auf die Strafbarkeit und die zivilrechtliche Nichtigkeit solcher Vereinbarungen hinzuweisen und, falls dies nichts fruchtete, seine Mitwirkung an solchen dubiosen Geschäften abzulehnen, hat der Disziplinarbeschuldigte mit der Mitwirkung an den Darlehensvereinbarungen und der gerichtlichen Geltendmachung der Darlehenszinsen nicht nur Ehre und Ansehen des Standes, sondern auch seine Berufspflichten gröblich verletzt.

## Entscheidungstexte

- 10 Bkd 7/92

Entscheidungstext OGH 14.03.1994 10 Bkd 7/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0055228

## Dokumentnummer

JJR\_19940314\_OGH0002\_010BKD00007\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)